

Plenum-Fonds

Umsetzung EU-Offenlegungspflichten

ESG-Anlageprozess

1. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor vom 27. November 2019 ist ein Baustein, um mittels Erhöhung von Transparenz und Harmonisierung der Offenlegungsanforderungen im Finanzdienstleistungssektor Finanzmittelflüsse hin zu einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandfähigeren Entwicklung auszurichten.

Die Verwaltungsgesellschaft trifft seine Investitionsentscheidungen beim Fonds nicht nur auf Basis von wirtschaftlichen Faktoren, sondern auch auf Basis von sozialen und ökologischen Faktoren.

2. Ausschlussfilter

Der Fonds wendet im Rahmen des Portfoliomanagements zwei Ebenen von ESG-Ausschlusskriterien an:

- Normbasierte Ausschlusskriterien, welche die UN Global Compact Richtlinien beinhalten
- Weiterführende Ausschlusskriterien, welche geschäftspolitisch ausgestaltet werden. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Risikoübernahme im Finanzbereich, Tabak, Pornographie und Glücksspiel.

3. Klassifikation (Artikel 8)

Die Plenum Investments AG verwaltet derzeit folgende Anlagefonds, die unter der EU Offenlegungsverordnung wie folgt kategorisiert wurden:

- Plenum CAT Bond Fund, UCITS, Artikel 8
- Plenum CAT Bond Dynamic Fund, UCITS, Artikel 8
- Plenum Insurance Capital Fund, UCITS, Artikel 8
- Plenum European Insurance Bond Fund, UCITS, Artikel 8

4. Coverage

Um eine hohe Zuverlässigkeit in der ESG-Beurteilung für die Plenum-Fonds zu erhalten, muss ein Mindestprozentsatz eines Fondsportfoliowertes in Hinblick auf ESG-Faktoren bewertbar sein. Die Mindestabdeckung (Coverage Ratio) eines Fondsportfolios variiert und wird wie folgt definiert:

- Plenum European Insurance Bond Fund, 90%
- Plenum Insurance Capital Fund*, 60%
- Plenum CAT Bond Fund*, 100%
- Plenum CAT Bond Dynamic Fund, 100%

* im Rahmen des FNG Siegels werden 100% Coverage gefordert.

5. ESG-Analyseansatz

5.1. ESG-Analyseansatz (*Insurance Bonds*)

Um den Offenlegungsanforderungen zu entsprechen, wird ein zweistufiges ESG-Analyseverfahren angewandt:

In einem ersten Schritt erhält grundsätzlich jeder Emittent ein ESG Quality Scoring bzw. Rating sowie eine Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertung. Diese ESG-Qualitätsbewertung für die gesamte Insurance Bonds-Allokation des Fonds fasst einzelne ESG-Scores auf Emittentenebene zu einem Gesamt-Score zusammen.

5.1.1. Rating

Es wird die Rating-Methodologie eines externen Anbieters verwendet. Für Plenum Fonds, die in Insurance Bonds investieren, wird ein ESG-Mindestrating von «B» angestrebt (A – E).

Mindestabdeckung: Liegt die Coverage Ratio unterhalb der Zielquote, so ist im Vorfeld eines Trades (pre Trade Check) ein Datenschnitt vorzunehmen, der die Veränderung beinhaltet. Darüber ist kein pre Trade Check erforderlich. Liegt die Mindestabdeckungsquote unter 100%, so ist unverzüglich diese wiederherzustellen.

Mindestrating: Wird das Mindestrating unterschritten, sind unverzüglich Massnahmen zu ergreifen, um das Mindestrating wieder zu erreichen.

5.1.2. Ausschlussfilter

Die Einhaltung erfolgt auf pre Trade Basis durch das Portfoliomanagement und werden auch im Rahmen der allgemeinen ESG-Anlagepolitik der Plenum Investments AG im Rahmen des Anlagekomitees überprüft.

5.2. ESG-Analyseansatz (*CAT Bonds*)

Das Auswahlverfahren schliesst ESG-non-compliant Anlagen aus, sofern die Transparenz dies zulässt. Das Beurteilungsverfahren zur Herstellung von Transparenz ist kaskadenförmig aufgebaut und bedient sich bestimmter Grundannahmen zur Approximation mit dem Ziel, intransparente Teilbereiche transparent zu machen. Je besser die Transparenz, desto weniger ist das Ausweichen auf Grundannahmen bzw. Herleitungen gefordert. Das Allokationsverfahren hat zum Ziel, den Anteil an möglicherweise im Widerspruch zu den ESG-Anlagekriterien stehenden Investments auf Portfolioebene auf ein Minimum zu beschränken. Im Zentrum der Analyse steht der Rückversicherungsvertrag und die Art des transferierten Risikos (Geschäftsmodell, Nature of Business). Dies kann in verschiedene Sparten unterteilt werden: Industrial,

Commercial, Residential, Mortality und Auto. Das diesbezügliche Analyseverfahren ist in verschiedene Levels aufgeteilt. Der Analyseansatz passt sich an die Entwicklung des Marktes an.

Bei der Beurteilung stützt sich der Fonds auf qualitative und/oder quantitative Analysen bzw. gegebenenfalls auf Daten von Drittanbietern.

Nachhaltigkeitsleistung (Impact)

Die Nachhaltigkeitsleistung von CAT Bonds im Naturkatastrophenbereich erfolgt primär über die Wiederaufbauleistung. Damit leisten CAT Bond-Anlagen einen Beitrag zur Stabilisierung der Gesellschaft, dämpfen die negativen ökonomischen, sozialen und gesundheitlichen Folgen von Naturkatastrophen und verkürzen die Zeit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Dies gilt auch für CAT Bonds, deren Risikodeckung Gesundheits- und Lebensrisiken (z.B. Pandemierisiken) umfasst. Diese helfen ebenfalls die negativen ökonomischen, sozialen und gesundheitlichen Folgen solcher Ereignisse zu mindern. Darüber hinaus unterstützen CAT Bonds, sofern sie zu meteorologischen Risiken exponiert sind, die Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit insbesondere verletzlicher Gesellschaften gegenüber den negativen Folgewirkungen des Klimawandels.

Mindestens 90% des investierten Fondsvermögens sind in mindestens einem der oben genannten Bereiche exponiert, womit ein hoher Grad an Nachhaltigkeitsleistung erzielt wird. Darüber hinaus sind mindestens 50% des investierten Fondsvermögens direkt zu meteorologischen Risiken exponiert, so dass mit diesem Anteil des investierten Fondsvermögens über den Wiederaufbau hinaus eine gesellschaftliche Anpassungsleistung an den Klimawandel erreicht wird.

5.2.1. Rating

Jene Plenum-Fonds, die ausschliesslich in CAT Bonds investieren erhalten kein ESG-Rating im herkömmlichen Sinne.

5.2.2. Intransparenzquote

100% der CAT Bonds werden analysiert. Der möglicherweise in Widerspruch zu den ESG-Kriterien stehende Investmentanteil auf Portfolioebene («Intransparenzquote») beträgt maximal 5%.

5.2.3. Ausschlussfilter und Datenschnitt

Die Einhaltung dieser Anforderungen (ESG-Anlagepolitik der Plenum Investments AG) erfolgt in dreierlei Hinsicht. Auf Quartalsbasis wird die maximal zulässige Intransparenzquote im Rahmen des Anlagekomitees überprüft. Die Einhaltung erfolgt auf pre Trade Basis durch das Portfoliomanagement.

6. Kontrollprozess

Artikel 8 (Coverage-Ratio, Rating und Nachhaltigkeitsleistung) werden bei den entsprechenden Plenum-Fonds dauernd überprüft, indem wie folgt vorgegangen wird: Es werden drei Prüfschritte (Three Lines of Defense) angewendet.

Im ersten Prüfschritt stellen die Portfoliomanager, die das Vier-Augen-Prinzip anwenden, sicher, dass sowohl interne als auch externe ESG-Anlagerichtlinien eingehalten wurden, bevor eine Transaktion ausgelöst wird.

Der zweite Prüfschritt erfolgt durch den Line Manager/der Product Lead, dass der erste Prüfschritt erfolgte und sämtliche Anlagerichtlinien eingehalten wurden (d.h. Vier-Augen-Prinzip und Einhaltung externer und interner Anlagerichtlinien).

Der dritte Prüfschritt wird vom Risikomanager wahrgenommen, der sicherstellt, dass die Prozesse eingehalten wurden. Zusätzlich werden monatlich Stichproben nach Produkten durchgeführt. Einmal pro Monat findet eine ESG Risk & Compliance Sitzung mit sämtlichen Portfolio Managern statt, um die Resultate zu besprechen. Quartalsweise erfolgen Prüfschritte im Rahmen des Anlagekomitees. Jegliche Abweichungen werden sofort an den Leiter des Portfoliomanagements und, falls diese nicht behoben werden können, weiter an die Geschäftsleitung gemeldet.